

## Landesschulrat für Salzburg



Unterausschuss zum Autonomiepaket

T e i l n e h m e r :

Dir. HR Mag. Dr. Franz HEFFETER

Dir. Dipl.-Päd. OSR Wolfgang ZINGERLE

LAbg. Mag. Karl SCHMIDLECHNER

Mag. Dietmar PLAKOLM

Mag. Hans HEBENSTREIT

DP Wolfgang HAAG

HOL Gernot HATZENBICHLER

Prof. Dipl.-Ing. Harald SANDER

Ing. Mag. Herbert WALLNER

Dir. Herbert MOLDAN

Stellungnahme

Die Fraktionen des Kollegiums des Landesschulrats für Salzburg nehmen zu einzelnen Positionen der zur Begutachtung vorgelegten Gesetzesänderungen einvernehmlich zu den folgenden Punkten Stellung, nachdem diese im dazu eingerichteten Unterausschuss ausführlich analysiert und diskutiert wurden. Dadurch sind nicht weitere Stellungnahmen zu anderen Punkten seitens einzelner Fraktionen betroffen.

Die Fraktionen bekennen sich einvernehmlich zum Grundsatz einer schlanken und einfachen Verwaltungsorganisation, welche die Wege kurz und die Entscheidungen effektiv hält. Die Fraktionen können aber keiner strukturellen Beeinträchtigung partnerschaftlicher und demokratischer Instrumente im Schulwesen zustimmen. Demokratie ist nicht nur ein Erziehungsprinzip im österreichischen Schulwesen, sondern sie muss und soll von allen Beteiligten gelebt werden. Das vorliegende Gesetzeskonvolut hat unserer Ansicht nach grundsätzlich zur Sicherstellung demokratischer anstatt autokratischer Prozesse überarbeitet zu werden.

### 1. Themenkreis Verwaltung

Die Zusammenführung von Bundes- und Landesverwaltung im Schulbereich wird als Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich positiv gesehen und begrüßt.

Die Abschaffung des Kollegiums als einer Verwaltungsbehörde mit Beschlussfassungsfunktion in definierten Aufgabenbereichen stellt jedoch einen Demokratieabbau in der oben dargestellten Weise dar und ist daher abzulehnen. Der vorgesehene Ständige Beirat der Bildungsdirektionen kann in der dargestellten Weise die Funktionen des Kollegiums in keiner Weise ersetzen, im Gegenteil ist er lediglich mit beratenden Funktionen ausgestattet, die keinerlei Entscheidungsqualität bergen. Die Einberufung und Beiziehung ist nicht verpflichtend.

Die Zusammensetzung des Beirats kann zur Sicherstellung valider Beratungen (und Entscheidungsfähigkeit, wie von uns angestrebt) nicht die erforderliche Sachkompetenz zeigen und auch nicht den politischen Willensbildungsprozess zu Bildungsfragen widerspiegeln.

Zur Sicherstellung der demokratiepolitisch wichtigen derzeitigen Funktion des Kollegiums sind die Position des Beirats und seine Zusammensetzung maßgeblich zu überarbeiten.

## 2. Themenkreis Schulstandorte und Organisationsreform

Die Bildung von Schulclustern hat vorrangig zur Sicherung des Bestands kleiner lokal verankerter Schulen zu erfolgen und in jenen Fällen, wo über mehrere Jahre/Ausschreibungen hinweg keine validen Bewerbungen für die Schulleitung vorliegen.

Jede Clusterbildung hat grundsätzlich unter dem Aspekt einer Qualitätssteigerung zu erfolgen. Daher ist auf jeden Fall die Sicherstellung der pädagogischen Autonomie von Einzelschulen unterschiedlicher Schularten in einem Clustern sicherzustellen.

Eine Qualitätsentwicklung braucht auch pädagogische und administrative Freiräume. Die gemeinsame Vergabe von pädagogischen und verwaltungstechnisch notwendigen Stunden, die dann am Standort „aufgeteilt“ werden sollen, ist daher abzulehnen.

Auch die Schulaufsicht und die fachliche Zuständigkeit in Clustern von Schulen unterschiedlicher Schularten verbleibt im Entwurf ungeklärt. Die Zuständigkeit der schulartenspezifischen Schulaufsicht hat zur Sicherstellung der beratenden Funktion für die Schulentwicklung und die Qualitätssicherung geklärt und gesetzlich verankert zu werden.

Das vorliegende Modell der Führungsstruktur von Clustern und die damit zusammenhängende Bewirtschaftung der Ressourcen wird abgelehnt bzw. ist nicht praktikabel. In diesem Zusammenhang ist auch die Rolle von Cluster- und Bereichsleitern zu überdenken, im organisatorischen Zusammenhang vor allem die Rolle der Bereichsleitungen ohne Weisungskompetenz mit Ausnahme der Einteilung von Vertretungen in akuten Anlassfällen.

Großclusterungen über 1300 Schüler/innen sind grundsätzlich aus pädagogischen Gründen abzulehnen.

## 3. Themenkreis Pädagogik und Qualitätssicherung

Die Trennung von Pädagogik und Verwaltung kennzeichnet alle erfolgreichen Schulsysteme weltweit. Die vorliegenden Gesetzesentwürfe schaffen neue Verantwortlichkeiten, vor allem in Dokumentation, Analyse und strategischer Entwicklung, die jedoch in keiner Weise ressourcenmäßig abgesichert sind. Es führt im Gegenteil zur Zusammenlegung von Stunden der Pädagogik und der Verwaltung, die Freigabe von Teilungs- und Eröffnungsziffern zu schwammigen Formulierungen und hohen Risikofaktoren bezüglich der Ressourcenbereitstellung. Eine „Herausschälung“ der notwendigen Stunden aus den Gesamtkontingenten ist abzulehnen, da damit zwangsläufig eine Verschlechterung der pädagogischen Realität verbunden ist.

Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement sind zentrale und durchgängige Bereiche der vorliegenden Entwürfe. Das Bekenntnis dazu wird uneingeschränkt begrüßt, jedoch werden weder praktikable Strukturen noch eine Ressourcenbereitstellung angesprochen. Die

mangelnde Einbindung der Schulpartner und vor allem der Eltern widerspricht allen internationalen Erfahrungen zur positiven Qualitätsentwicklung im Schulwesen. Das Mitgestaltungsrecht aller Schulpartner muss erhalten bleiben (ohne Sperrminoritäten).

Eine Erstellung eines „nationalen Qualitätsrahmens“ unter „Anhörung“ der „Beamten des Qualitätsmanagements und von durch diese beizuziehende Schulleiter/innen und Schulpartner“ sowie lediglich in der Umsetzung mitzubefassenden gesetzlichen Vertretungseinrichtungen (Abschnitt 2 § 6) ist aus demokratiepolitischer Sicht kategorisch abzulehnen.

Die für die Cluster vorgesehenen Bereichsleiter haben lediglich Supportfunktion. Ihre Aufgaben haben in der notwendigen Überarbeitung mit Leitungskompetenz verbunden zu werden.

Salzburg, 21.04.2017

unterzeichnet – Teilnehmer des Unterausschusses